

Art des Vorstosses: Interpellation Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Der Gerichtsschreiber in der Obwaldner Justiz

Auskunftsbegehren/Frage:

Das Obergericht wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchem Verfahren werden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Kanton Obwalden rekrutiert?
2. Welche Anforderungen werden an diese Funktion gestellt? Unterscheiden sich die Anforderungen zwischen Kantons-, Ober- und Verwaltungsgericht?
3. In welchen Situationen kommen ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zum Einsatz? Wer rekrutiert diese? Wie werden sie entschädigt?
4. Ist die Einschätzung korrekt, dass ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beim Kantonsgericht und beim Obergericht/Verwaltungsgericht unterschiedlich abgerechnet werden? Gibt es dafür sachliche Gründe?

Begründung:

Gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG; GDB 134.1) stehen den Obwaldner Gerichten Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zur Verfügung. Diese wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Entscheidungsfindung mit und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung zuweist. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen. Gemäss den Geschäftsreglementen der Gerichte werden Urteile, Entscheide und Beschlüsse des Gerichts nebst dem Gerichtspräsidium auch von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Aus den Amtsberichten über die Rechtspflege lässt sich entnehmen, dass seit mindestens 2012 ausschliesslich Personen mit einem juristischen Studienabschluss eine solche Funktion bekleiden, während dies für die Mehrheit der von der Stimmbevölkerung gewählten Richterinnen und Richter – mit Ausnahme der Gerichtspräsidien – nicht zutrifft.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird ersichtlich, dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern innerhalb des Obwaldner Justizsystems eine wichtige Funktion wahrnehmen. Gleichzeitig ist wenig bekannt darüber, in welchem Verfahren sie ausgewählt werden und wie bspw. das Zusammenspiel von Gerichtspräsidien, Rechtspflegekommission und Personalamt in diesem Prozess ist.

Das GOG regelt in Art. 22 lediglich, dass die Gerichtsschreiber sowie das übrige Gerichtspersonal im Rahmen des kantonalen Personalrechts durch die betreffenden Gerichtspräsidien angestellt werden. Das Geschäftsreglement für das Kantonsgericht (GRK; 134.112) präzisiert, dass für die Anstellung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsschreiberinnen beim Kantonsgericht das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium zuständig ist. Weitere Bestimmungen zur Anstellung und insb. zu den Anforderungen an die Gerichtsschreiber und der Gerichtsschreiberinnen sind der kantonalen Gesetzessammlung nicht zu entnehmen.

Offenbar kommt es auch vor, dass ausserordentliche Gerichtsschreiber bzw. Gerichts-

schreiberinnen zum Einsatz kommen. Diese werden allerdings in den bereits erwähnten Amtsberichten über die Rechtspflege nicht aufgeführt. Hingegen enthalten sowohl der Amtsbericht über die Rechtspflege 2025 als auch die Staatsrechnung 2025 konkrete Hinweise darauf, dass im vergangenen bzw. im laufenden Jahr ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen sowie Gerichtsschreiber im Einsatz standen bzw. stehen.

In der Staatsrechnung 2025 erhellt aus den Erläuterungen zu den Budgetabweichungen im Konto 9300.3010.05 dass ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber über eine andere Kostenart abgerechnet wird als die zwei ebenfalls erwähnten ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen. Auch beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht waren in den Jahren 2024 und 2025 unter diesen beiden Kostenarten Beträge budgetiert, die in beiden Jahren jedoch nicht beansprucht wurden.

Datum: 26. März 2026

Urheber:

Dominik Rohrer

